

VEREIN PUPPENTHEATER FELICIA

Vereins-Statuten gültig ab 1. Januar 2022

1 Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen 'Verein Puppentheater Felicia' besteht ein Verein mit Sitz in Dornach, SO gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff ZGB.

2 Zweck

2.1 Der Verein bezweckt das früher von der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft geführte Puppentheater fortzuführen. Er orientiert sich am anthroposophischen Kunstimpuls und an der Anthroposophie. Er ist wirtschaftlich, rechtlich und geistig selbständig.

2.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3 Zusammenarbeit mit dem Goetheanum

3.1 Durch seine Lage ist der Verein dem Goetheanum ideell verbunden.

4 Mitgliedschaft

4.1 Natürliche oder juristische Personen, welche am Impuls des Puppentheater Felicia interessiert sind und dessen Betrieb unterstützen möchten, können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

4.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

4.3 Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann jederzeit schriftlich auf das Ende eines Kalendermonats erfolgen. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurück erstattet.

4.4 Die Vereinsversammlung kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Statuten in schwerwiegender Weise verletzt.

5 Mittel

5.1 Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus:

- a. den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- b. aus den Einnahmen des Theaterbetriebes
- c. Spenden, Legaten, Unterstützungsleistungen öffentlicher Körperschaften
- d. Erträgen des Vereinsvermögens
- d. den im Puppenspielfonds (im Vereinsvermögen) geäuften Mittel bis zu deren Erschöpfung

5.2 Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied bezahlt jährlich einen von der Jahresversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag; zur Zeit (2022) für die Einzelmitgliedschaft CHF 60.-; für Paare CHF 75.- und für Institutionen CHF 100.-.

6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung (Jahres-, Vereins-, ordentliche- und ausserordentliche Versammlung.)
- b. der Vorstand
- c. die Theaterleitung
- d. die Revisionsstelle

8.1 Einberufung:

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innert der ersten sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Der Vorstand oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder können eine ausserordentlich Vereinsversammlung verlangen, die innerhalb von 40 Tagen stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen mit schriftlicher Einladung. In der Einladung sind die Traktanden aufzuführen.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht für die nächste Vereinsversammlung Gegenstände traktandieren zu lassen. Entsprechende Anträge sind dem oder der Präsidentin spätestens 5 Tage vor der betreffenden Versammlung schriftlich zuzustellen.

Auf die Einberufungsmodalitäten kann verzichtet werden, wenn alle Vereinsmitglieder anwesend sind und die Mitglieder der Abhaltung einer Vereinsversammlung zustimmen. Sofern über die Traktandenliste seitens der Mitglieder Einstimmigkeit besteht, kann die Vereinsversammlung in einem solchen Falle in Abweichung zu Ziffer 8.4 über jeden Gegenstand Beschluss fassen.

8.2 Vorsitz:

Der/die Präsidentin leitet die Vereinsversammlung. Ist er/sie verhindert, bestimmt der Vorstand ein anderes Mitglied aus seiner Mitte, welches die Versammlung leitet.

8.3 Protokoll:

Ein(e) Protokollführer(in) führt das Protokoll über die in der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und über die Wahlen. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnen.

8.4 Traktanden:

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

8.5 Beschlussfähigkeit:

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Ein Mitglied kann sich durch eine beliebige, von ihm schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.

8.6 Stimmrecht:

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Mitglieder haben das Recht zu jedem Traktandum das Wort zu ergreifen bevor eine Beschlussfassung erfolgt.

8.7 Beschlussfassung:

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen in den vorliegenden Statuten. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

8.8 Befugnisse:

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl des/der Präsident/in, der Vorstandsmitglieder
- b. Abnahme des Jahresberichtes des/der Präsident/in und der Jahresrechnung; sowie Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- d. Ausschluss von Mitgliedern, wo dies statutarisch vorgesehen ist.
- e. Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- f. Änderung der Vereinsstatuten
- g. Beschlussfassung über die Gegenstände der Traktandenliste
- h. Beschlussfassung über die Zweckbindung des Vereinsvermögens
- i. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- j. Beschlussfassung sonstiger Gegenstände, die ihr durch Gesetz/Statuten vorbehalten sind

9 Vorstand

9.1 Zusammensetzung des Vorstandes:

Der Vorstand besteht aus dem/der Präsident/in und bis zu 7 weiteren Mitgliedern, darin eingerechnet die Theaterleitung. Der Vorstand kann Mitglieder vorschlagen und sie der Jahresversammlung zur Annahme unterbreiten.

9.2 Amtsduer:

Die Vorstandsmitglieder und die Theaterleitung sind für drei Geschäftsjahre gewählt und können unbeschränkt wieder gewählt werden.

9.3 Einberufung:

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsident/in so oft es die Geschäfte erfordern. Vorstandsmitglieder können unter Nennung der zu verhandelnden Gegenstände die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

9.4 Beschlussfassung:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der/die Präsidentin stimmt mit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Besprechung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind an der nächsten Vorstandssitzung ins Protokoll aufzunehmen.

9.5 Traktanden:

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder der Aufnahme des betreffenden Gegenstandes auf die Traktandenliste zustimmen.

9.6 Befugnisse des Vorstandes:

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- a. Führung des Vereins
- b. Beschluss und Überwachung des jährlichen Vereinsbudgets
- c. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- d. Vertretung des Vereins nach aussen
- e. Abschluss von Verträgen
- f. Einberufung der Vereinsversammlung
- g. Vorbereitung der Antragsgeschäfte an die Vereinsversammlung
- h. Bestätigung der Theaterleitung

10 Theaterleitung

10.1 Die Aufgabe der Theaterleitung besteht in der künstlerischen Führung des Theaters. Sie ist dabei vom übrigen Vereinsvorstand unabhängig (z.B. in der Spielplangestaltung, Zusammensetzung des Puppenspielensembles). Sie berücksichtigt jedoch Vorschläge und Anregungen des Puppenspielensembles und des übrigen Vorstandes.

10.2 Die Theaterleitung schlägt im Falle einer Nachfolgeregelung ihre/n Nachfolger dem Vereinsvorstand vor. Kommt sie dieser Aufgabe nicht nach oder wird die vorgeschlagene Person vom Vereinsvorstand nicht bestätigt, so wählt der Vereinsvorstand die neue Theaterleitung.

10.3 Die Theaterleitung ist Mitglied des Vereinsvorstandes. Besteht die Leitung aus mehreren Personen, bestimmt sie eine(n) Delegierte(n) für die Vorstandssitzungen.

10.4 Die Theaterleitung erstellt einen Budgetvorschlag und unterbreitet ihn dem Vorstand.

11 Kontrollstelle

11.1 Die Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, welche für zwei Jahre gewählt werden. Wählbar sind Vereinsmitglieder oder Nicht-Mitglieder. Personen, die Mitglieder des Vorstandes sind oder deren Familienangehörige sind nicht als Revisoren wählbar.

11.2 Die Revisoren prüfen die Rechnung des Vereins und erstatten jährlich zu Händen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht. Sie haben ein jederzeitiges Einsichtsrecht in sämtliche Konti, Kassenbelege, etc. zum Zwecke der Überprüfung einer korrekten Buchführung.

12 Vertretungsbefugnis

Der/die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied führen Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Kassier zeichnet aus Gründen der Handhabbarkeit einzeln, wobei seine Geschäfte durch den Vorstand beschlossen sind.

13 Revision der Statuten

Der Beschluss der Vereinsversammlung über die Änderung oder Ergänzung dieser Statuten erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres.

15 Auflösung, Liquidation

15.1 Auflösungsbeschluss:

Die Auflösung des Vereins kann von einer ausschliesslich hiefür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder.

15.2 Vollzug der Liquidation des Vereins:

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zu Händen der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses, der einer kulturellen Institution mit anthroposophischer Ausrichtung zugute kommen soll.

16 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen jene vom 4. Februar 2005 und sind an der Jahresversammlung vom 7. Mai 2022 rückwirkend per 1. Januar 2022 angenommen worden.